

Die Stadt Kronberg
vertreten durch den Magistrat der Stadt Kronberg
dieser vertreten
durch den Bürgermeister Christoph König
und ersten Stadtrat Robert Siedler

und der

der Stadt Königstein im Taunus
vertreten durch den Magistrat der Stadt Königstein
dieser vertreten
durch den Bürgermeister Leonhard Helm
und ersten Stadtrat Jörg Pöschl

sowie

der Stadt Steinbach
vertreten durch den Magistrat der Stadt Steinbach
dieser vertreten
durch den Bürgermeister Steffen Bonk
und ersten Stadtrat Lars Knobloch

sowie

der Gemeinde Glashütten
vertreten durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Glashütten
dieser vertreten
durch den Bürgermeister Thomas Ciesielski
und ersten Beigeordneten Klaus Hindrichs

schließen, nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG), folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung

§ 1 Zweck

Die Stadt Kronberg im Taunus, die Stadt Königstein im Taunus, die Stadt Steinbach und die Gemeinde Glashütten bilden mit Wirkung zum 01.01.2022 einen einheitlichen Standesamtsbezirk. Der einheitliche Standesamtsbezirk wird weiterhin die standesamtlichen Aufgaben der Vereinbarungspartner übernehmen.

Die Stadt Königstein im Taunus verpflichtet sich nachfolgende Aufgaben für die Vereinbarungspartner zu übernehmen:

1. Die Erledigung der gesetzlichen Aufgaben des Standesamtes, die sich aus dem Personenstandsgesetz ergeben
2. Die Erledigung von Angelegenheiten des Namensänderungsgesetz

Der einheitliche Standesamtsbezirk dient der weiteren Steigerung der Effizienz bei der Aufgabenerfüllung.

§ 2 Bezeichnung

Der einheitliche Standesamtsbezirk führt die Bezeichnung „Standesamt Kronberg und Königstein im Taunus“

§ 3 Sitz

Der einheitliche Standesamtsbezirk hat seinen Sitz in der Villa Borgnis, Hauptstraße 21c in Königstein im Taunus. Für Trauungen und Nacherfassung der Altfälle unterhält die Stadt Kronberg ein weiteres Büro in der Rezeptur in Kronberg im Taunus.

§ 4 Umlage

Zur Deckung der Aufwendungen (einschließlich der Personalkosten) des einheitlichen Standesamtsbezirks erhebt die Stadt Königstein eine Standesamtsumlage von den Kommunen Kronberg, Steinbach und Glashütten. Die Gebühren, die für die Verrichtung des Standesamts entstehen, werden bei der Stadt Königstein vereinnahmt und im Zuge der Abrechnung verrechnet.

§ 5 Umlagenhöhe Fälligkeit

Die Standesamtsumlage wird als Einwohnerpauschale erhoben. Die Höhe der Einwohnerpauschale ergibt sich aus der von der Stadt Königstein jährlich zu erstellenden Berechnung, in der sämtliche Erträge und Aufwendungen, die sich aus dem einheitlichen Standesamtsbezirk ergeben, zusammengefasst werden.

Aufgrund der Besonderheiten der beteiligten Kommunen wird zunächst ein Grundkostenanteil von 0,50 € je Einwohner berechnet. Zudem wird von Kronberg ein Mehrkostenanteil für die Altenheime in Höhe von 1.000 € berechnet. Zur Deckung der Gesamtkosten werden Geburten/Todesfälle mit 50 %, einheimische Trauungen mit 150 % und auswärtige Trauungen mit 125 % in die Berechnung eingebacht. Die Umlage ist in zwei Raten jeweils zum 15.2. und 15.08. eines Jahres fällig und von den Vereinbarungspartnern zu entrichten. Eine Endabrechnung erfolgt zum Jahresende. Überschüsse oder Fehlbeträge aus der Endabrechnung werden bei der Berechnung der Umlage für das folgende Jahr berücksichtigt.

Für die Berechnung der Umlage maßgebend sind die Einwohnerzahlen, die vom statistischen Landesamt Stand vom 30.6. des Vorjahres mitgeteilt werden.

Die Aufwendungen für die Anschaffung von langlebigen Wirtschaftsgütern sind in voller Höhe im Jahr der Verausgabung in die zu erstellende Abrechnung einzurechnen. Auch die Kosten für die Rezeptur werden anteilig berücksichtigt.

§ 6 Trauungen

Trauungen sind im gesamten Standesamtsbezirk möglich. Die Traulokalitäten werden in der Anlage 1 festgelegt. Trauungen in Kronberg werden nur durch die in Kronberg ansässige Standesbeamtin vorgenommen, es sei denn, es wird etwas anderes vereinbart oder es ergibt sich eine andere Vertretung. Für alle Trauungen wird ein gemeinsamer Kalender geführt. Alle Standesbeamten übernehmen, unabhängig vom Dienort, im Vertretungsfall die terminierten Trauungen im gesamten Standesamtsbezirk.

§ 7 Übergabe der Daten und Akten

Das Standesamt Kronberg und Königstein, Geschäftsstelle Königstein, übernimmt sämtliche laufende Akten und Daten. Die Vereinbarungspartner stellen dem einheitlichen Standesamt die im Datenverarbeitungsprogramm enthaltenen Daten zur Verfügung. Die Archivakten und Sammelakten werden vom Standesamt Königstein übernommen.

Für die Beurkundungen im einheitlichen Standesamt werden Daten aus dem Melderegister aller Vereinbarungspartner benötigt. Die Vertragspartner erteilen hiermit die Genehmigung den Beschäftigten im einheitlichen Standesamt die Zugriffsrechte für die Erhebung von Daten aus dem Melderegister (§ 2 BMG) einzurichten.

Die Ekom21 ist zu beauftragen, die Zugriffsberechtigungen einzurichten. Abfragen aus dem Melderegister dürfen nur für Zwecke der Beurkundung und Nacherfassung von Personenstandsfällen erfolgen. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Abfragen, die durch die Beschäftigten des einheitlichen Standesamts erfolgen, sind durch die Ekom21 zu protokollieren. Verarbeitungskosten/Einrichtungskosten, die von der Ekom21 für die zur Verfügungstellung der Melderegisterdaten angefordert werden, sind von der Stadt Königstein zu begleichen. Die Verarbeitungskosten sind umlagefähig. Erzielte Einnahmen werden bei der Berechnung der Umlagen berücksichtigt. Die Genehmigung über den Zugriff auf die Melderegisterdaten kann, ohne Angabe von Gründen, jederzeit von den Vereinbarungspartnern gekündigt werden. Die Kündigung durch die Vereinbarungspartner hat nicht zur Folge, dass die gesamte Vereinbarung gegenstandslos ist.

§ 8 Personal und Leitung

Personalentscheidungen werden von der jeweiligen Anstellungsbehörde getroffen. Die Leitung des Standesamtsbezirks obliegt der Stadt Königstein.

Weiteres erforderliches Personal stellt die Stadt Königstein. Die Personalkosten werden bei der Umlagenabrechnung berücksichtigt. Dienort ist für alle eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gemeinsame Standesamtsbezirk.

§ 9 Vereinbarungslaufzeit

Die Vereinbarung hat eine Laufzeit von 10 Jahren und ist erstmals mit Wirkung zum 31.12.2031 kündbar. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einem der Vereinbarungspartner 6 Monate vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird.

§ 10 Genehmigung und Bekanntmachung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gem. § 26 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) der vorherigen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Änderungen, die den Gegenstand der Vereinbarung, die den Beteiligten zustehenden Befugnisse oder den Kreis der beteiligten betreffen, sowie die Aufhebung bedürfen ebenfalls der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Änderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde in einem amtlichen Bekanntmachungsorgan eines jeden Beteiligten öffentlich bekannt zu machen. Gleiches gilt für jede Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung.

Königstein im Taunus,

Magistrat der Stadt Kronberg
Magistrat der Stadt Königstein
Magistrat der Stadt Steinbach
Gemeindevorstand der Gemeinde Glashütten